

LAG Gleichstellung

LAG Gleichstellung | Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Inneres,
Sport und Digitalisierung
Referat 33, Hr. M. Rosenberger
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauen- und
Gleichstellungsbüros
Niedersachsen

Sodenstr. 2 | 30161 Hannover

Leiterin der Geschäftsstelle:
Lisa Pape

E-Mail:
lag@gleichstellung-niedersachsen.de

Telefon:
0511 - 336 506 27

Internet:
www.gleichstellung-niedersachsen.de

Hannover, 04.08.2026

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Rosenberger,

die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (LAG Gleichstellung) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir den übergeordneten Leitgedanken des Entwurfs – Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen – begrüßt. Eine moderne und handlungsfähige Verwaltung kommt allen Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Dennoch muss bei aller Entlastung sichergestellt werden, dass gesetzliche Verfassungsaufträge, Gleichstellungsstandards, Transparenz und soziale Schutzrechte nicht gemindert werden.

Zu den einzelnen Neuregelungen nehmen wir aus Sicht der kommunalen Gleichstellungsarbeit auf den nächsten Seiten Stellung.

§ 8 NKomVG-E: Verpflichtende ständige Stellvertretung für Gleichstellungsbeauftragte

Die verpflichtende Einführung einer ständigen Stellvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte ist ein **herausragender Meilenstein** zur Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags.

- **Sicherstellung der Beteiligungsrechte:** Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte nach dem NKomVG und dem NGG sind zeitsensibel (z. B. bei Personalauswahlverfahren, Gremienvorlagen oder Organisationsentscheidungen). Bislang führten Abwesenheiten durch Krankheit, Urlaub oder Elternzeit häufig zu Verfallfristen, Beteiligungslücken oder Rechtsunsicherheiten bei Verwaltungsentscheidungen.
- **Forderung zur Umsetzung:** Um diese Regelung nicht zur bloßen Papiervorgabe werden zu lassen, muss sichergestellt werden, dass der Stellvertretung **entsprechende zeitliche Ressourcen (Stellen- bzw. Freistellungsanteile)** sowie Fortbildungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine reine Aufgabenübertragung "top-on" ohne zeitliche Entlastung würde die Stellvertreterin überlasten.

§ 80 NKomVG-E: Versorgungsrechtliche Absicherung bei erfolgreicher Wahlanfechtung

Die Schaffung von Übergangsleistungen, Beihilfeansprüchen und Versorgungssteuerungen bei unverschuldeter Wahlanfechtung stärkt die Attraktivität von Wahlämtern erheblich.

- **Gleichstellungsrelevanz:** Frauen sind in den Spitzenämtern der niedersächsischen Kommunen (Bürgermeisterinnen, Landrätinnen) nach wie vor stark unterrepräsentiert. Das finanzielle und berufliche Risiko beim Wechsel aus einer gesicherten Anstellung in ein kommunales Wahlamt trifft Frauen überproportional stark. Die Risikominimierung ist somit ein wichtiges Signal zur Erhöhung des Frauenanteils in kommunalen Führungsfunktionen.

§ 107 NKomVG-E: Aufhebung der Angleichungspflicht bei Vergütungen

Die Entkopplung der kommunalen Vergütung vom landesrechtlichen Rahmen gibt den Kommunen mehr Flexibilität.

- **Risiko:** Flexibilisierte Vergütungsstrukturen und außertarifliche Zulagen bergen in der Praxis häufig das Risiko von geschlechtsspezifischen Gehaltsunterschieden (Entgeltungleichheit). Es ist zwingend darauf zu achten, dass Kriterien für außertarifliche Vergütungen transparent, diskriminierungsfrei und objektiv ausgestaltet werden, um eine Ausweitung des Gender Pay Gaps auf kommunaler Ebene zu vermeiden.

LAG Gleichstellung

Zusammenfassendes Fazit

Der Gesetzentwurf enthält wichtige und überfällige Weichenstellungen. Aus Gleichstellungsperspektive werden insbesondere die **verpflichtende Stellvertretung (§ 8 NKomVG-E)** und die **Absicherung bei Wahlanfechtung (§ 80 NKomVG-E)** nachdrücklich begrüßt.

Um die Neuerungen erfolgreich und im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger umzusetzen, regend wir an:

1. Die Pflicht zur Stellvertretung (§ 8 NKomVG) mit der Klarstellung zu verbinden, dass hierfür **angemessene zeitliche und finanzielle Ressourcen** bereitgestellt werden müssen.
2. Die vergütungsrechtliche Flexibilisierung (§ 107 NKomVG) an Kriterien der **Entgeltgleichheit** zu binden.

Für weitergehende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand der LAG Gleichstellung



Nadine Nelle



Franziska Grüter-Matt